

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0022/2016/BV**

Datum:  
31.03.2016

Federführung:  
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Novellierung der Gemeindeordnung,  
hier: Änderung der  
Ehrenamtsentschädigungssatzung**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	28.04.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 01 beigefügte „9. Satzung zur Änderung der Ehrenamtsentschädigungssatzung“.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Geschätzter Kostenansatz (inklusive Personalkosten für die Abrechnungen)	circa 2.000 Euro
<b>Einnahmen:</b>	
Keine	
<b>Finanzierung:</b>	
Keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der Gesetzgeber hat mit der am 31.10.2015 in Kraft getretenen Novellierung der Gemeindeordnung in § 19 Absatz 4 der Gemeindeordnung festgelegt, dass Aufwendungen, die für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, zu erstatten sind.

Mit Vorlage des Satzungsentwurfes wird auch gleichzeitig der Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2015 (siehe Drucksache 0422/2015/BV), Aufwendungsersatz für die entgeltliche Betreuung von Kindern zu leisten, umgesetzt.

## Begründung:

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2015/2016 am 26. März 2015 wurde der Haushaltsantrag Nummer 19 beschlossen, in dem ein Konzept für die Kinderbetreuung während aller gemeinderätlichen Gremiensitzungen (auch Bezirksbeiräte, Ausländer- und Migrationsrat, et cetera) erstellt werden sollte.

Die Mitglieder des Gemeinderates haben mit Beschluss vom 10.12.2015 (Drucksache 0422/2015/BV) die Umsetzung des Haushaltsantrags Nummer 19 zum Doppelhaushalt 2015/2016 beschlossen. Demnach soll eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für die Pflege von Angehörigen und Kindern (zwischen 0-14 Jahren) von bis zu 50 Euro pro Sitzung eines gemeinderätlichen Gremiums oder eines Bezirksbeirates gegen Beleg erstattet werden.

Zudem hat der Landtag von Baden-Württemberg im Zuge der Novellierung der Gemeindeordnung mit Wirkung zum 1. Dezember 2016 die Regelung zur Ehrenamtsentschädigung ergänzt und einen neuen § 19 Absatz 4 geschaffen, der wie folgt lautet: „Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“

Zukünftig soll auf Antrag für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der gemeinderätlichen Gremiensitzungen (Kommissionssitzungen sind hiervon ausgenommen) eine Aufwandsentschädigung in Form einer Sitzungspauschale in Höhe von 50 Euro pro Sitzungstag geleistet werden.

Die Sitzungspauschale wird aber nur gezahlt, wenn aufgrund der Verhinderung des Gremienmitgliedes Aufwendungen für eine entgeltliche Betreuungs- beziehungsweise Pflegekraft gezahlt werden. Eine Betreuung durch andere Familienangehörige fällt nicht unter die Regelung. Diese Regelung gilt auch für die Ausschusssitzungen des Gemeinderates sowie für die Gremiensitzungen der Bezirksbeiräte, des Ausländer- und Migrationsrates (AMR), des Beirates von Menschen mit Behinderungen (bmb) und des Jugendgemeinderates.

Bei der Umsetzung der Neuerungen sollen folgende Regelungen beachtet werden:

- Erstattet werden die Betreuungskosten für Kinder im Alter von null bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres während der Sitzungszeiten.
- Erstattet werden die Betreuungskosten für pflegebedürftige Angehörige im häuslichen Bereich während der Sitzungszeiten.
- Die Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, für den das Formular gemäß Anlage 1 der Ehrenamtsentschädigungssatzung zu verwenden ist. Der Antrag ist bei Bedarf für jede einzelne Sitzung zu stellen.
- Die Auszahlung der Auslagenerstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag jeweils zum 31.07. und 31.12. eines Jahres nachträglich. Die Verwaltung kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

Es wird vorgeschlagen, die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu beschließen.

## Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen wurde bei der Bedarfserhebung beteiligt.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
DW 1	+	Familienfreundlichkeit fördern
DW 6	+	Das Ehrenamt stärken
		<b>Begründung :</b> Auch Eltern mit kleinen Kindern sollen verstärkt in die Lage versetzt werden, trotz ihrer familiären Verpflichtungen ein politisches Ehrenamt zu übernehmen und sich damit in politische Prozesse einzubringen.
QU 1	-	Solide Haushaltswirtschaft
		<b>Begründung:</b> Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen bedeutet zusätzliche Kosten.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Die positiven Aspekte der genannten Ziele überwiegen den sehr überschaubaren Aspekt der zusätzlichen Kosten bei den Aufwandsentschädigungen für Sitzungen.

gezeichnet  
Dr. Eckart Würzner

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	9. Satzung zur Änderung der Ehrenamtsentschädigungssatzung inklusive Antragsformular